

# STRASSEN-REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis				
1		Allgemeine Bestimmungen		
Art. Art. Art.	1 2 3	Zweck Geltungsbereich Aufsicht, Vollzug	4 4 4	
2		Strasseneinteilung		
Art. Art. Art.	4 5 6	Strassenverzeichnis Einteilung Namensgebung und Nummerierung der Häuser	4 5 5	
3		Widmung und Entwidmung		
Art. Art.	7 8	Widmung Entwidmung	5 6	
4		Übernahme und Abtretung		
Art.	9	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	6	
Art.	10	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zu- stimmung der Grundeigentümer	6	
Art. Art.	11 12	Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7 7	
5		Strassenbenützung		
Art. Art. Art.	13 14 15	Verkehrsbeschränkungen Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung Benützungsgebühren	7 7 7	
6		Strassenbau und Strassenunterhalt 6.1 Strassenbau		
Art. Art.	16 17	Planungsgrundlagen Koordination	7 8	
Art. Art.	18 19	Zuständigkeit Verfahren	8	
		6.2 Strassenunterhalt		
Art.	20	Winterdienst	8	

7		Technische Anforderungen	
Art.	21	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneue-	9
Art.	22	rung Weitere Anforderungen für Stichstrassen	9
Art. Art.	23 24	Weitere Anforderungen für Wege und Treppenwege Weitere Anforderungen für Land- und forstwirtschaftliche	9 9
Art.	25	Güterstrassen Ausnahmen	9
8		Kostentragung 8.1 Perimeterbeiträge	
Art. Art. Art.	26 27 28	Grundsatz Kostenbeteiligung Grundeigentümer / Gemeinde Zuständigkeit und Verfahren	9 10 10
		8.2 Beiträge der Gemeinde	
Art. Art.	29	Beiträge an den Unterhalt	10 10
Art.	30	Verfahren und Zuständigkeit	10
9		Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. Art.	31 32	Verfahrenskosten, Gebühren Rechtsschutz	11 11
Art.	33	Strafbestimmung	11
Art. Art.	34 35	Aufhebung bisherigen Rechts Laufende Verfahren	11 11
Art.	36	Referendum und Inkrafttreten	11
		Im Strassenreglement verwendete Abkürzungen:	
StrG		Strassengesetz vom 26. Oktober 2009	
StrV		Strassenverordnung vom 19. Januar 2010 Baugesetz vom 12. Mai 2003	
BauG bGS		bereinigte Gesetzessammlung	
SS		Sammelstrassen	
ES GS		Erschliessungsstrassen Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	
W		Wege	
RW		Radwege	
P QES		Plätze und Parkplätze  Quartiererschliessungsstrassen	
ZS		Zufahrtsstrassen	
ZW		Zufahrtswege	

# 1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung der Strassen;
- c) die Widmung und Entwidmung;
- d) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- e) die Strassenbenützung;
- f) den Strassenbau und -unterhalt;
- g) die technischen Anforderungen;
- h) die Kostentragung;
- i) die Zuständigkeiten;
- j) den Rechtsschutz.

### Art. 2 Geltungsbereich

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

#### Art. 3 Aufsicht, Vollzug

#### 2 Strasseneinteilung

#### Art. 4 Strassenverzeichnis

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen ist es nur anwendbar, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Kommission, welche dieses Reglement vollzieht, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

#### Art. 5 Einteilung

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:
- a) Sammelstrassen (SS) (Art. 2 StrV);
- b) Erschliessungsstrassen (ES) (Art. 3 StrV);
  - Quartiererschliessungsstrassen
     Zufahrtsstrassen
     Zufahrtswege
     (QES)
     (ZS)
     (ZW)
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) (Art. 4 StrV);
- d) Wege (W) (inkl. Treppen) (Art. 5 StrV);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

## Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

## 3 Widmung und Entwidmung

#### Art. 7 Widmung

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer<sup>4</sup>, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁵.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>1</sup> überlagert sein.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die für die Nummerierung zuständige Stelle.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für die Benennung und Nummerierung sind die Empfehlungen des Bundes<sup>2</sup> sowie der Fachorganisationen<sup>3</sup> wegleitend.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die den Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 21. ff dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Voraussetzungen sind:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz" Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SN-Norm 612040 "Gebäudeadressierung"

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG

#### Art. 8 Entwidmung

- <sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.
- <sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

# 4 Übernahme und Abtretung

# Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

- <sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:
- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt:
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.
- <sup>2</sup> Das öffentliche Interesse bemisst sich insbesondere nach:
- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges.
- <sup>3</sup> Die Übernahme bzw. Abgabe erfolgt unentgeltlich, soweit die Strasse allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt. Andernfalls hat die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die Strasse vorgängig instand zu stellen oder eine Entschädigung zu leisten. Bemessungskriterien für die Höhe der Entschädigung bilden insbesondere die Kosten der Erstellung und die theoretische Lebensdauer im Verhältnis zum effektiven Alter und Zustand der Strasse. Dem öffentlichen Interesse widersprechende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

# Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer

- <sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich, wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

### Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Übernahme privat erstellter Erschliessungsanlagen erfolgt in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen.

## Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

- <sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach der Entwidmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

## 5 Strassenbenützung

# Art. 13 Verkehrsbeschränkungen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

### Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Bewilligungen gemäss Art. 17 und 19 StrG erteilen. Für Strassenaufbrüche ist dem Gemeinderat vorgängig ein Gesuch einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

# Art. 15 Benützungsgebühren

- <sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benützungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

#### 6 Strassenbau und Strassenunterhalt

#### 6.1 Strassenbau

### Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>7</sup>.

7		
Art 59 BauG		

#### Art. 17 Koordination

## Art. 18 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Strassenbauprojekte werden durch die zuständige Kommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung beschlossen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen<sup>8</sup>. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

#### Art. 19 Verfahren

- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

#### 6.2 Strassenunterhalt

#### Art. 20 Winterdienst

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und bezahlt den Winterdienst für die öffentlichen Strassen auf dem gesamten Gemeindegebiet sowie für die öffentlichen Wege innerhalb der Bauzone.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt des Art. 81 StrG bestimmt der Gemeinderat, für welche Strassen und Wege im privaten Eigentum nach Abs. 1 die Gemeinde den Winterdienst weder organisiert noch bezahlt bzw. für welche ein reduzierter Winterdienst organisiert und bezahlt wird.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, für welche nicht öffentlichen Strassen und Wege die Gemeinde den Winterdienst organisiert und bezahlt.
- <sup>4</sup> Die Zuteilung nach Abs. 2 und 3 erfolgt insbesondere nach:
- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges;
- d) der Gegebenheit, dass die Strasse oder der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen, wie Werkleitungen für Wasser, Abwasser, Energie und Kommunikation, sind in die Planung einzubeziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Betreiber der Werkleitungen wirken an der Koordination mit.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Werkleitungen sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>8</sup> Art. 57 Abs. 3 BauG

#### 7 Technische Anforderungen

## Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).

# Art. 22 Weitere Anforderungen für Stichstrassen

## Art. 23 Weitere Anforderungen für Wege und Treppenwege

Für separate Wege und Treppenwege gelten folgenden Anforderungen:

a)	Gehweg	min. 1.0 m Breite	max. 20 % Steigung
b)	Treppenweg	min. 1.0 m Breite	max. 50 % Steigung
c)	Radweg	min. 1.2 m Breite	max. 20% Steigung
d)	komb. Rad-/Gehweg	min. 2.0 m Breite	max. 20% Steigung

Gehwege mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen. Treppen sind mit Handläufen zu versehen.

## Art. 24 Weitere Anforderungen für Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

## Art. 25 Ausnahmen

Von den vorstehenden technischen Anforderungen kann im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

#### 8 Kostentragung

#### 8.1 Perimeterbeiträge

#### Art. 26 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen, Quartiererschliessungsstrassen sowie Zufahrtsstrassen in der Regel mit einem Wendeplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf einen Wendeplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze grundbuch-rechtlich gesichert ist.

## Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

a) bei Sammelstrassen: 30 – 50 %;
 b) bei Erschliessungsstrassen: 30 – 90 %;
 c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 30 – 90 %;
 d) bei separaten Wegen: 0 - 20%.

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

### Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

### 8.2 Beiträge der Gemeinde

# Art. 29 Beiträge an den Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

a) bei Sammelstrassen:
b) Erschliessungsstrassen:
c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen:
d) bei separaten Wegen:
50 %
15 - 30 %
10 - 30 %
15 - 30 %

#### Art. 30 Verfahren und Zuständigkeit

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Höhe des Perimeter- bzw. Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>9</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen sinngemäss nach Art. 27 Abs. 2 dieses Reglements.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezüglich Winterdienst gilt Art. 20 dieses Reglements.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Gesuch um Beitragsleistung von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum ist dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch samt Plänen und Kostenberechnungen einzureichen. Es kann spätestens bis zur letzten Bauabnahme eingereicht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

## 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren

#### Art. 32 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;
- gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt<sup>11</sup>.

#### Art. 33 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

#### Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Beitragsleistungen der Gemeinde Grub AR vom 14.12.1970 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

#### Art. 35 Laufende Verfahren

<sup>1</sup> Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

#### Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>12</sup>.
- <sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>10</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

<sup>11</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG 12 Art.8 lit. d Gemeindeordnung Grub

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gemäss Art. 8 lit. d der Gemeindeordnung Grub dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist dauerte vom 8. November 2013 bis 28. November 2013 und ist unbenutzt abgelaufen.

Grub AR, 20. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Pia Consideration

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt am: 21. Januar 2014

Der Ratschreiber:

Dr. iur. Roger Nobs

Inkraftsetzung durch Gemeinderatsbeschluss per: 1. März 2014